

605-B

**Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und
Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger
(RZStra)**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und
Verkehr und der Finanzen und für Heimat
vom 21. Dezember 2018, Az. 43-43271-5-1**

(BayMBl. 2019 Nr. 91)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr und der Finanzen und für Heimat über die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) vom 21. Dezember 2018 (BayMBl. 2019 Nr. 91)

Regierungen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Landkreise

Städte

Gemeinden

nachrichtlich

Autobahndirektionen

¹Der Freistaat Bayern gewährt in Verbindung mit dem

– Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem

– Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sowie

– den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO),

nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben. ²Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung im Rahmen der für diese Zwecke verfügbaren Haushaltsmittel.